



Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	ö / N Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt zu.

Sachverhalt

Der Wasserzweckverband Warndt beabsichtigt eine Neufassung der Verbandssatzung.

Nach Rücksprache und Auskunft der Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) sind wesentliche Änderungen der Verbandssatzung gemäß § 10 KGG dem Stadtrat vorzulegen und zu beschließen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung können Sie der Anlage entnehmen.

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt zu.

Anlage/n

- Verbandssatzung WZV Warndt - Synopse (öffentlich)

SATZUNG

des
WasserZweckVerbandes Warndt

4. Änderungssatzung **Zur Satzung des WasserZweckVerbandes Warndt** **vom 02.12.1988 ~~13.12.2019~~ 11.12.2020**

I. Grundlagen

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) ~~13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711)~~, i. V. m. § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) ~~19. Juni 2019 (Amtsbl. I. S. 639)~~ ~~24. Juni 2020 (Amtsbl. I. S. 776)~~ hat die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt in ihrer Sitzung am 02. April 2008 folgende Änderungen der Verbandssatzung vom 02.12.1988 in der Fassung vom 06.05.1994 (Amtsbl. S. 873) ~~13. Dezember 2019~~ ~~11. Dezember 2020~~ folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 **Verbandsmitglieder**

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711).

~~Mitglieder des Zweckverbandes sind die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln.~~

§ 2 **Name, Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „WasserZweckVerband Warndt“ und hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 3 **Aufgaben und Verbandsgebiet**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Verbraucher seiner Verbandsmitglieder mit Trink- und Gebrauchswasser, in der Mittelstadt Völklingen in den Stadtteilen:

Lauterbach und
Ludweiler

und in der Gemeinde Großrosseln in ihren Ortsteilen:

Dorf im Warndt

Emmersweiler
Großrosseln
Karlsbrunn
Naßweiler und
St. Nikolaus

- (2) Die vorstehenden Stadt- bzw. Ortsteile der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden Wasser gegen Entgelt liefern, soweit eine Gefährdung der Versorgung der Verbandsmitglieder nicht zu befürchten ist.
- (4) § 6, Absatz 2, Nr. 2, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I S. 490) bleibt unberührt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- ~~b) der Verbandsausschuss~~
- b) der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und 19 weiteren Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsmitglieder.

	Sitzverteilung
Mittelstadt Völklingen	10
Gemeinde Großrosseln	9

- (2) Diese Ratsmitglieder werden als Mitglieder der Verbandsversammlung vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 114 Abs. 2 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom ~~06. Juli 1988 (Amtsbl. I S. 685)~~ 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) bestellt; sie üben ihr Amt aus bis zum Nachrücken der von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat hat auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung zur Folge. In diesem Falle bestellt der Stadt- bzw. Gemeinderat ein neues Mitglied. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Stadt- bzw. Gemeinderat Ersatzmitglieder zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied ohne besondere Einladung für ihn ein.

- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme
- (4) Vorsitzender/ Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Dem ausschließlichen Beschlussrecht der Verbandsversammlung unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3. Übernahme neuer Aufgaben,
4. Erlass und Änderung anderer Satzungen oder Lieferbedingungen,
5. Übernahme von Beteiligungen,
6. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundvermögen des Zweckverbandes,
7. Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind und Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 4 Wochen und einem Betrag von über 2.500 €.
8. Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen, Kredite, Darlehns- bzw. Kreditaufnahmen und etwaiger Umlagen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 10.000 Euro überschreiten,
11. Führung eines Rechtsstreites.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.
13. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
14. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
15. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinnes – oder die Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
16. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten,
17. Auflösung des Verbandes und Bestellung des Liquidators.

~~§ 7~~ Verbandsausschuss

~~Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und 8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern~~

~~_____ 4 Mitgliedern der Mittelstadt Völklingen sowie
_____ 4 Mitgliedern der Gemeinde Großrosseln~~

~~Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt.~~

~~§ 8~~

~~Aufgaben des Verbandsausschusses~~

~~Der Verbandsausschuss hat beratende Funktion. Er bereitet die Beschlüsse der
Verbandsversammlung in Angelegenheiten von hoher betrieblicher Bedeutung und in
sonstigen von der Verbandsversammlung festzulegenden Punkten vor.~~

~~§ 9~~

~~Beschlussfassung~~

- ~~(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung
anwesenden Vertreter (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder
Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet
Ablehnung.~~
- ~~(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl bedürfen:
a) die Änderung der Verbandsaufgaben,
b) die Änderung der Verbandssatzung.~~

§ 10 7

Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin

- ~~(1) Verbandsvorsteher/ **Verbandsvorsteherin** und stellvertretender Verbandsvorsteher
stellvertretende Verbandsvorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus
ihren Reihen gewählt. Verbandsvorsteher/ **Verbandsvorsteherin** ist ein Mitglied der
Verbandsversammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem
Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln, ~~beginnend am 01. Januar 1992 mit dem~~
~~Vertreter der Mittelstadt Völklingen.~~~~
- ~~(2) Stellvertretender Verbandsvorsteher/ **stellvertretende Verbandsvorsteherin** ist ein
Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeinde Großrosseln im jährlichen
Wechsel mit einem Mitglied aus der Mittelstadt Völklingen, ~~beginnend am 01. Januar~~
~~1992 mit dem Vertreter der Gemeinde Großrosseln.~~~~
- ~~(3) Verbandsvorsteher/ **Verbandsvorsteherin** und stellvertretender Verbandsvorsteher/
stellvertretende Verbandsvorsteherin haben in der Verbandsversammlung und im
Verbandsausschuss Stimmrecht.~~

§ 11 8

Aufgaben des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

- ~~(1) Der Verbandsvorsteher/ **die Verbandsvorsteherin** vertritt den Zweckverband und
vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.~~
- ~~(2) Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäfte können vom
Verbandsvorsteher/ **der Verbandsvorsteherin** selbständig vergeben werden, wenn
deren Geschäftswert im Einzelfall die Summe von 10.000 € nicht überschreitet.~~

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsteher/ die **Verbandsvorsteherin** anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er/ Sie hat hiervon der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsteher/ die **Verbandsvorsteherin** ist Dienstvorgesetzter / **Dienstvorgesetzte** der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/ der **Verbandsvorsteherin** oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung von seinem/ ihrer/ ihrem Vertreter/ **Vertreterin** unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 12 9 **Geschäftsführung**

~~Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind die Bestimmungen des KSVG in der jeweils gültigen Fassung, über den Gemeinderat und seine Ausschüsse entsprechend anzuwenden. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. (ist nun §5 Abs.5)~~

§ 10 9 **Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse.

- a) Verbandsausschuss

- i. Zusammensetzung:

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und 8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern

4 Mitgliedern der Mittelstadt Völklingen sowie
4 Mitgliedern der Gemeinde Großrosseln

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

- ii. Aufgabengebiet:

Der Verbandsausschuss hat beratende Funktion. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung ~~in Angelegenheiten von hoher betrieblicher Bedeutung für und in sonstigen~~ in von der Verbandsversammlung vorher festzulegenden Punkten vor.

b) Einstellungsausschuss

i. Zusammensetzung:

Der Einstellungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin und weiteren 5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

ii. Aufgabengebiet:

Der Einstellungsausschuss hat die Aufgabe, der Verbandsversammlung nach einer öffentlichen Stellenausschreibung eine Empfehlung, für die Einstellung eines Bewerbers/ einer Bewerberin, auszusprechen. Der Einstellungsausschuss kann zu seiner Sitzung Bewerber/ Bewerberinnen, zum Führen eines Vorstellungsgespräches, einladen.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

~~i. Zusammensetzung:~~

~~Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern.~~

~~Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende aus ihren Reihen.~~

~~ii. Aufgabengebiet:~~

~~Der Rechnungsprüfungsausschuss hat, gemäß § 101 KSVG vom 15. Januar 1964, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019, die Aufgabe, den vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt der Verbandsversammlung das Ergebnis der Prüfung mit und spricht gegenüber der Verbandsversammlung eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses aus.~~

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 13 14 10

Erstattung der baren Auslagen

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden die durch die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen sowie der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Die Verbandsversammlung kann anstelle der baren Auslagen einen Pauschalbetrag festsetzen.

III. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14 ~~12~~ 11

Anwendung von Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Bestimmungen des Teil II der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 01. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) 29. November 2010 (Amtsbl. I. S. 1426) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I. S. 792) **mit Ausnahme der §§ 25a bis 25f** maßgebend.

§ 15 ~~13~~ 12

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ~~Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von dem im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfange abgewichen werden muss. Eine Abweichung in erheblichem Umfange liegt dann vor, wenn die Summe der Ansätze im Erfolgs- und Vermögensplan um mehr als 10 % überschritten oder unterschritten werden soll. Eine die Änderung des Wirtschaftsplans erfordernde erhebliche Abweichung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr.1 EigVO liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis um mehr als 10% verschlechtert.~~

§ 16 ~~14~~ 13

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch die aus der Wasserlieferung erzielten laufenden Entgelte und die sonstigen Erträge.
- (2) ~~Ein weder durch Gewinne, noch durch Abbuchung von den Rücklagen ausgleichbarer Verlust ist aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres jeweils aktuellsten Anteils am Rücklagenkapital nach § 16 Verbandssatzung. Reichen die Erträge in einem Wirtschaftsjahr zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, so ist der entstehende Verlust auf neue Rechnung vorzutragen und mit etwaigem Gewinn der nächsten fünf Jahre abzudecken.~~
- (3) ~~Der nach dieser Zeit nicht getilgte Verlustvortrag kann dann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Verbandes zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres Gebührenaufkommens der letzten drei Wirtschaftsjahre.~~
- (4) ~~Der Jahresgewinn ist, soweit er nicht zur Verrechnung mit Verlustvorträgen benötigt wird, vorrangig zur Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen zu verwenden.~~

§ 17 15

Kapitalumlage

- (1) ~~Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage nach dem Beteiligungsverhältnis zu Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 18), wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Verbandsaufgaben unabweisbar notwendig ist.~~
- (2) Die Höhe der Umlage bestimmt sich nach dem festgestellten Wirtschaftsplan.

§ 18 ~~16~~ 14 **Vermögen**

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 Euro.
Die Anteile der Verbandsmitglieder am Stammkapital betragen je 50 % und sind feststehend.
- (2) Anteile am Rücklagekapital betragen zum ~~31.12.1987~~ ~~31.12.2018~~ **31.12.2019**

49,06 ~~50,87~~ **50,7** % Mittelstadt Völklingen
50,94 ~~49,13~~ **49,3** % Gemeinde Großrosseln

~~Zukünftig werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre die Anteile am Rücklagekapital~~ **Die Anteile am Rücklagekapital Zukünftig werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre** unter Berücksichtigung der aus den Mitgliedsgemeinden kommenden Erlösen aus dem Wasserverkauf fortgeschrieben und neu festgesetzt.

§ 19 ~~17~~ 15 **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte werden durch die beim Zweckverband einzurichtende Kasse geführt. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 20 ~~18~~ 16 **Personal**

- (1) Bei dem WasserZweckVerband Warndt werden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich ~~Angestellte und Arbeiter~~ **Arbeitnehmer** beschäftigt, für die die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst TV-V gelten. Die für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellende Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
- (2) Dem Verbandsvorsteher/ ~~der~~ **Verbandsvorsteherin** obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von ~~Angestellten und Arbeitern~~ **Arbeitnehmern** des Zweckverbandes aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlichen Bediensteten nach Maßgabe des Beteiligungsverhältnisses am Gesamtvermögen, sofern dieselben nicht von dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen werden. In jedem Falle der Übernahme ist von dem Übernehmer zu garantieren, dass keine Benachteiligung der Bediensteten hinsichtlich ihrer Dienst- und Versorgungsverhältnisse erfolgt.

- (4) Das gleiche gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 24 19 17

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur nach einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schlusse eines Wirtschaftsjahres möglich.

Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage des Ausscheidens bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.

- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist eine Einigung aller Mitglieder über die Rechtsnachfolge und über die Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen. Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage der Auflösung bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.
- (4) Wird bei der Bestimmung des Rechtsnachfolgers, der Vermögensauseinandersetzung oder anderen Abwicklungsfragen keine Einigung der Beteiligten erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Sonstiges

§ 22 20 18

Fortgeltung der Satzungen

Die bisherigen Satzungen des WasserZweckVerbandes Warndt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben bis zum Erlass neuer Satzungen in Kraft.

§ 23 21 19

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, **soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, auf der Homepage des WasserZweckVerband Warndt unter www.wzvwarnndt.de.** ~~im Stadtanzeiger Wochenspiegel, Ausgabe Völklingen und im Gemeindejournal Großrosseln, dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln.~~

§ 24 22 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01. Januar 1989~~ **2020 Tag nach ihrer Bekanntgabe** in Kraft.

Anmerkungen zu den Änderungssatzungen:

Durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 1992 wurden die §§ 5 (1) und 10 neu gefasst.

Die Änderung trat am 01. Mai 1992 in Kraft.

Durch die 2. Änderungssatzung vom 26. November 1993 wurde § 23 neugefasst.
Die Änderung trat am 07. Januar 1994 in Kraft.

Durch die 3. Änderungssatzung vom 06. Mai 1994 wurde § 6 Nr. 13 neu gefasst.

Die Änderung trat am 01. Juli 1994 in Kraft.

Durch die 4. Änderungssatzung wurden §§ 5,6,7,8,9,11 neu gefasst.

Die neue Änderungssatzung, beschlossen am 02. April 2008, tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

66333 Völklingen, den ~~22. Juni 2009~~ ~~13. Dezember 2019~~ **11. Dezember 2020**

Der ~~Verbandsvorsteher~~ **Die ~~Verbandsvorsteherin~~**

Gez.

~~Peter Duchene~~ **Christiane Blatt**

~~Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln~~ **Oberbürgermeisterin der Mittelstadt
Völklingen**